

Satzung "Bildung für Tansania e.V."

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Bildung für Tansania".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Leinfelden-Echterdingen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO), und die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne §53 AO für Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, als auch die Förderung von Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, durch ideelle, finanzielle, logistische, personelle und materielle Unterstützung.
4. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von §58 Abs. 1 AO (Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen, sowie durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder an Berufsschulen in Tansania und anderen Ländern im südlichen Afrika). Die so beschafften Mittel werden an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet, welche diese ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung ihres eigenen steuerbegünstigten Zweckes verwenden. Ebenso wird der Zweck verwirklicht, indem Stipendien an SchülerInnen vergeben werden, sodass diesen dadurch die schulische und berufliche Ausbildung ermöglicht wird.
5. Soweit unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§58 Nr.1 AO)
6. Die Gesellschaft ist soweit Fördergesellschaft im Sinne des §58 Nr.1 AO

7. Daneben kann der Verein seine Ziele auch durch eigene Maßnahmen und Handlungen verwirklichen. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne §57 AO geschehen.
8. Der Verein ist offen für die Kooperation mit anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen, Stiftungen und Vereinen, insoweit sich die jeweiligen Ziele überschneiden

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Darüber und über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige Umformulierungen auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts selbst durchzuführen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Mittelakquise, die Durchführung von Projekten und die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26A EstG gezahlt wird.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründen verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Mitglieder, die an der jeweiligen Versammlung nicht teilnehmen, können ihre Stimme vorher durch Übergabe einer entsprechenden Erklärung schriftlich an den Versammlungsleiter abgeben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
10. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Leinfelden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Bildung und Erziehung in Afrika.

§ 7 Regelungen zum Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet und speichert zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dem zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf oder Datenüberlassung an Dritte) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten nur noch für Aufzeichnungen in Chroniken verwendet. Auf Wunsch werden die Daten restlos gelöscht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Leinfelden, den 6. September 2023